

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 16. August 1990

214. Stück

535. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung

536. Verordnung: Einrichtung Psychologischer Beratungsstellen für Studierende

535. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Juni 1990, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989 und BGBl. Nr. 214/1989 wird hinsichtlich der Anlage wie folgt geändert:

1. Es werden nach Fachrichtungen alphabetisch geordnet folgende Schulen eingefügt:

A. Im Abschnitt „A. Mittlere Schulen“:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schulstufe	5 Ausmaß
Fachschule für Bautechnik — Ausbildungszweig Maurer und Zimmerer Lehrplan BGBl. Nr. 452/1989	Maurer, Zimmerer	Maurer, Zimmerer	3. 2.	2 1
		Bautechnischer Zeichner	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Schalungsbauer	3.	1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie)	4.	1½
Fachschule für Textiltechnik — Ausbildungszweig Bekleidungstechnik Lehrplan BGBl. Nr. 452/1989	Damenkleidermacher	Damenkleidermacher	2.	1½
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Freigegegenstände Stenotypie und Betriebswirtschaft)	3.	2
		Herrenkleidermacher	3.	2

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Fachschule für Textiltech- nik — Ausbildungszweig Maschinstickerei Lehrplan BGBl. Nr. 452/ 1989	Maschinsticker, Sticke- reizeichner	Gold-, Silber- und Per- lensticker, Großmaschin- sticker, Maschinsticker, Stickereizeichner	2.	1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft)	3.	2
Fachschule für Textiltech- nik — Ausbildungszweig Textilchemie Lehrplan BGBl. Nr. 452/ 1989	Chemischputzer	Textilveredler	3. 2.	2 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft)	3.	2
		Chemielaborant	3.	1½
		Chemiewerker	3.	1
Fachschule für Textiltech- nik — Ausbildungszweig Weberei und Spinnerei Lehrplan BGBl. Nr. 452/ 1989	Weber	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Tex- tilmechaniker	3.	2
Fachschule für Textiltech- nik — Ausbildungszweig Wirkerei und Strickerei Lehrplan BGBl. Nr. 452/ 1989	Strickwarenerzeuger	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Wirkwarenerzeuger	3.	2
		Textilveredler	3.	1
Fachschule für Tischlerei Lehrplan BGBl. Nr. 452/ 1989	Tischler	Drechsler, Tischler	3. 2.	2 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes Stenotypie)	4.	2
		Zimmerer	4. 3.	1½ 1

B. Im Abschnitt „B. Höhere Schulen“:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Höhere Lehranstalt für Bautechnik Ausbildungs- zweig: Hochbau Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Bautechnischer Zeichner, Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Mau- rer, Zimmerer	Bautechnischer Zeichner, Maurer, Zimmerer	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes Stenotypie)	4.	2
		Schalungsbauer	3.	1
Höhere Lehranstalt für Bautechnik Ausbildungs- zweig: Tiefbau Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Bautechnischer Zeichner, Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Mau- rer, Zimmerer	Bautechnischer Zeichner, Maurer, Zimmerer	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes Stenotypie)	4.	2
		Schalungsbauer	3.	1
Kolleg für Bautechnik — Ausbildungszweig Restau- rierung und Ortsbildpflege Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 18. 8. 1988, Z 17 022/20-22/88	Maurer			
Kolleg für Fotografie Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 22. 7. 1987, Z 17 022/15-22/87	Fotograf, Fotokaufmann (nur bei erfolgreicher Ab- solvierung des Freigege- standes Stenotypie und des Freigegegenstandes Ak- tuelles Fachgebiet-Unter- nehmensführung und Be- triebsorganisation im Ausmaß von zumindest 2 Wochenstunden)			
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Ausbil- dungszweig: Fertigungs- technik Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 18. 8. 1988, Z 17 022/29-22/88 BGBl. Nr. 571/1989	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung der Freigege- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Me- chaniker, Technischer Zeichner, Werkzeugma- cher	Mechaniker, Technischer Zeichner, Werkzeugma- cher	4. 3.	2½ 1½
		Maschinenschlosser	4. 3.	2 1½
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	5. 4.	2 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes Stenotypie)	4.	2

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Kolleg Mode und Beklei- dungstechnik Lehrplan BGBl. Nr. 437/ 1988	Damenkleidermacher, In- dustriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvie- rung des Freigegegen- standes Stenotypie und Text- verarbeitung)			
Höhere Lehranstalt für Möbelbau und Innenaus- bau Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Bautechnischer Zeichner, Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvie- rung des Freigegegen- standes Stenotypie), Tischler	Bautechnischer Zeichner	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Tischler	3. 2.	2 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvie- rung des Freigegegen- standes Stenotypie)	4.	2
		Zimmerer	4. 3.	1½ 1
		Modelltischler (Formen- tischler)	3.	1
Kolleg Technische Chemie Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Chemielaborant			
Höhere Lehranstalt für Textilchemie Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Chemiewerker, Che- mischputzer, Industrie- kaufmann (nur bei erfolg- reicher Absolvierung der Freigegegenstände Steno- typie und Betriebswirt- schaft), Textilveredler	Chemiewerker, Che- mischputzer	4. 3.	2 1½
		Stoffdrucker, Textilver- edler	4. 3.	2 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvie- rung der Freigegegen- stände Stenotypie und Betriebswirtschaft)	4.	2
		Chemielaborant	5. 4. 3.	2½ 2 1

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Höhere Lehranstalt für Textil-Design Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Dessinateur für Stoff- druck, Industriekauf- mann (nur bei erfolgrei- cher Absolvierung der Freigegegenstände Steno- typie und Betriebswirt- schaft), Stickereizeichner, Textilmusterzeichner	Dessinateur für Stoff- druck	3. 2.	2 1
		Stickereizeichner, Textil- musterzeichner	3.	1
		Strickwarenerzeuger, Wirkwarenerzeuger	4. 3.	2 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegen- standes Stenotypie)	4.	2
Höhere Lehranstalt für Textiltechnik Ausbildungs- zweig: Weberei und Spin- nerie Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegen- standes Stenotypie), Text- ilmechaniker, Weber	Textilmechaniker, Weber	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegen- standes Stenotypie)	4.	2
		Strickwarenerzeuger, Textilmusterzeichner, Textilveredler, Wirkwa- renerzeuger	3.	1
Höhere Lehranstalt für Textiltechnik Ausbildungs- zweig: Wirkerei und Strik- kerie Lehrplan BGBl. Nr. 571/ 1989	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegen- standes Stenotypie), Strickwarenerzeuger, Wirkwarenerzeuger	Strickwarenerzeuger, Wirkwarenerzeuger	4. 3. 2.	2 1½ 1
		Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigegegen- standes Stenotypie)	4.	2
		Textilveredler	3.	1
		Textilmechaniker, Weber	5. 4.	2 1½
		Textilmusterzeichner	4.	1

2. Die erste Rubrik der Gastgewerbefachschule lautet wie folgt:

„Gastgewerbefachschule, Dreijährige Gastgewerbefachschule der Handelskammer Niederösterreich in St. Pölten;

Lehrplan BGBl. Nr. 162/1963 und BGBl. Nr. 416/1979, auch in der Fassung BGBl. Nr. 517/1982 und BGBl. Nr. 88/1984;

Bescheid des Landesschulrats für Niederösterreich vom 21. Dezember 1987, Z I-16 805/56-1987“.

3. Die erste Rubrik der Handelsakademie für Berufstätige lautet wie folgt:

„Handelsakademie für Berufstätige, Handelsakademie für Berufstätige des Berufsförderungsinstituts unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts;

Lehrplan BGBl. Nr. 334/1978, Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. März 1988, Z 1 713/4-III/4/88“.

4. In der ersten Rubrik der „Salzburger Schule für Gesundheitstraining und Bewegung“ wird folgende weitere Lehrplanzitierung aufgenommen:

„Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 15. Juni 1989, Z 24 331/4-III/4/88“.

Schüssel

536. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. Juli 1990 über die Einrichtung Psychologischer Beratungsstellen für Studierende

Gemäß § 96 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978 und 654/1987 wird verordnet:

§ 1. (1) In Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt sind Psychologische Beratungsstellen für Studierende einzurichten. Die Psychologische Beratungsstelle für Studierende in Graz ist auch für Leoben zuständig.

(2) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende führen die Bezeichnung „Psychologische Studentenberatung . . .“ mit einem den jeweiligen Studienort kennzeichnenden Zusatz.

(3) Die Aufgabe der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende besteht in der Unterstützung der Studienwahl und des Studiums von Studierenden und Studienwerbern, insbesondere durch

1. psychologische Untersuchung und Beratung;
2. psychologische Behandlung einschließlich Psychotherapie;
3. Förderung der Leistungsfähigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung;
4. wissenschaftliche Untersuchungen, Projekte und Veröffentlichungen in den angeführten Bereichen.

§ 2. (1) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Leiter der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende müssen ein Studium der Studienrichtung Psychologie gemäß § 1 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, abgeschlossen haben.

(3) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende können nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert werden.

§ 3. (1) Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende sind verpflichtet, mit den zuständigen Universitäts- und Hochschulorganen, der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Hochschulen sowie mit anderen Beratungs- und Informationseinrichtungen für Studierende, Studienwerber und Absolventen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Leiter der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende haben dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie den Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und den Hochschülerschaften am Hochschulort jährlich über Art, Umfang und Auswirkung der Tätigkeit im letzten Studienjahr zu berichten.

§ 4. Die bisherigen Leiter der Studentenberatungsdienste in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt bleiben als Leiter der entsprechenden Psychologischen Beratungsstellen für Studierende im Amt.

Buseck